

49. 1. Stegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereins vor, wenn der Gewinn der Vereinstätigkeit nicht dem Verein selbst, sondern seinen Mitgliedern zufließt?

**2. Liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereins auch dann vor, wenn die Vereinsstätigkeit nicht auf den Austausch vermögenswerter Leistungen gerichtet ist?**

RG. §§ 21, 22.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 26. April 1937 in einer Vereinsregister-  
sache. IV B 9/37.

- I. Amtsgericht Dortmund.
- II. Landgericht daselbst.

Sachverhalt und Entscheidung ergeben sich aus den

**Gründen:**

Der beschwerdeführende Sterbeunterstützungsverein S. — weiterhin kurz der „Verein“ genannt — ist zufolge der Verfügung des Amtsgerichts vom 25. November 1932 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die damaligen Satzungen des Vereins enthielten folgende Bestimmungen:

2. Zweck: Der Verein bezweckt die Unterstützung seiner Mitglieder beim Tode von Familienangehörigen und die Unterstützung von Familienangehörigen beim Tode von Mitgliedern. Er steht seinen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen bei der Durchführung der Bestattung sowie bei den durch den Todesfall entstehenden Rechtsfragen mit Rat und Tat zur Seite. Er gewährt ferner seinen Mitgliedern kostenlose Rechtsberatung in Miete- und Rentenangelegenheiten.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes schließt der Verein einen Kollektivversicherungsvertrag mit einer soliden Lebensversicherungsgesellschaft ab. Über die Wahl der Gesellschaft beschließt der Vorstand. Der Verein übernimmt selbst kein Versicherungsrisiko. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Vertrages mit der Versicherungsgesellschaft.

4. Beiträge: Der monatliche Beitrag beträgt 85 Pfennig, das Eintrittsgeld eine Reichsmark.

5. Sterbegeld: Beim Tode eines Mitglieds wird ein Sterbegeld von RM. 150,— gewährt. Außerdem zahlt der Verein ein Sterbegeld von RM. 150,— beim Tode der Ehefrau eines Mit-

glieds und von RM. 25 bis 75, gestaffelt nach dem Alter, beim Tode eines Kindes.

6. Vorstand: Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt.

8. Geschäftsführung: Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte besoldete Hilfskräfte einzustellen. Er kann ferner für die Einziehung der Beiträge besondere Vertrauensleute bestellen und ihnen für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewähren. Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung beanspruchen, über die der Vorstand entscheidet.

Der Verein hatte bereits vor seiner Eintragung in das Vereinsregister, nämlich am 28. Januar 1932, mit der „G.“, Deutsche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in D., einen Kollektivvertrag über eine Sterbegeldversicherung seiner Mitglieder geschlossen. Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Vereins sind Agenten der G. Sie suchen durch Druckschriften und durch beauftragte Werber Mitglieder für den Verein zum Zweck ihrer Teilnahme an der Sammelversicherung zu gewinnen. Nach einer am 2. Dezember 1933 beschlossenen, auch schon zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldeten, aber noch nicht eingetragenen Satzungsänderung sollen die in Betracht kommenden Satzungsbestimmungen künftig wie folgt lauten:

§ 2. Zweck: Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern vorteilhaften finanziellen Schutz für den Todesfall (Sterbefälle) zu beschaffen, und zwar nicht allein für das Mitglied, sondern auch für die gesamten Familienangehörigen. Der Verein steht seinen Mitgliedern bzw. deren Familienangehörigen bei der Durchführung der Bestattung sowie bei den durch den Todesfall entstehenden Rechtsfragen mit Rat und Tat zur Seite. Der Verein wird ferner, soweit Mittel zur Verfügung stehen, in Not geratene Mitglieder geldlich unterstützen. Über den Empfang der zu gewährenden Unterstützung entscheidet der Unterstützungsausschuß. Damit der in § 2 genannte Zweck restlos erreicht wird, ist mit der „G.“, Deutsche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in D., welche die Gewähr für

eine ordentliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen bietet, ein Vertrag abgeschlossen worden. Der Verein übernimmt selbst kein Versicherungsrisiko.

§ 4. Beiträge: Der monatliche Beitrag für die Sterbegebeversicherung auf Risikobasis beträgt RM. 0,85 einschl. RM. 0,10 Hebegebühr für jedes Mitglied. Das Eintrittsgeld beträgt RM. 1,—.

§ 5. Leistungen der „G.“, Deutsche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft an das Mitglied: Beim Tode eines Mitglieds zahlt die „G.“ eine Sterbebeihilfe von RM. 150,—; außerdem beim Tode eines Kindes . . . nach dem Alter des Kindes gestaffelte . . . Sterbebeihilfen von RM. 25 bis 75,—. Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch, soweit der Verein für die von ihm zu erfüllenden Leistungen seinerseits Leistungen der Vertragsgesellschaft „G.“ erhält. Das Mitglied kann den Anspruch auch direkt gegenüber der „G.“ geltend machen.

§ 8. Geschäftsführung: Die durch die Geschäftsführung entstehenden Kosten sind von der Vertragsgesellschaft dem geschäftsführenden Vorstand zu erstatten. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte besoldete Hilfskräfte einzustellen; er kann ferner für den Einzug der Beiträge besondere Vertrauensleute bestellen und ihnen für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewähren. Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, welche die Vertragsgesellschaft an den geschäftsführenden Vorstand zahlt, beanspruchen. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der Vorstand. . .

§ 9. Die Generalversammlung: . . .

Diese Satzungen treten außer Kraft, wenn der gem. § 2 abgeschlossene Kollektivversicherungsvertrag aufgehoben wird, sofern nicht die Erfüllung der satzungsgemäßen Leistungen durch den Abschluß eines neuen Kollektivversicherungsvertrags sichergestellt wird. . .

Ende des Jahres 1935 erhob der Polizeipräsident in Dortmund gemäß § 43 Abs. 2, § 44 BGB. in Verbindung mit Art. 2 der preuß. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (GS. S. 562) im Verwaltungsstreitverfahren Klage gegen den Verein mit dem Antrag, dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen; die Klage wurde damit begründet, der Verein

habe im Laufe der Zeit begonnen, wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. Das Bezirksverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 3. März 1936 die Klage des Polizeipräsidenten abgewiesen mit der Begründung, daß der Verein von Anfang an wirtschaftliche Zwecke verfolgt habe.

Nunmehr leitete das Amtsgericht als Registergericht auf Grund der §§ 159, 142 FGG. das Verfahren zwecks Löschung des Vereins von Amts wegen ein, weil dieser von vornherein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt habe und deshalb nicht hätte eingetragen werden dürfen. Das Amtsgericht benachrichtigte gemäß § 142 Abs. 2 FGG. den Verein von der beabsichtigten Löschung, indem es ihm zugleich eine Frist zur Geltendmachung eines Widerspruches bestimmte. Der Verein hat am 7. Juli 1936 gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch erhoben und ihn schriftlich begründet. Das Amtsgericht hat den Widerspruch des Vereins zurückgewiesen. Die vom Verein eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen. Dagegen hat der Verein sofortige weitere Beschwerde eingelegt, in der er ausführt, die Entscheidung beruhe auf einer Verletzung des § 21 BGB.

Das Kammergericht erachtet im Ergebnis die weitere Beschwerde des Vereins für unbegründet. Es führt aus, der Zweck des Vereins sei sowohl nach seiner ursprünglichen Satzung als nach der noch nicht eingetragenen Satzungsänderung vom 2. Dezember 1933 auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins liege vor, da infolge der Vermittlungstätigkeit des Vereins seinen Mitgliedern der wirtschaftliche Vorteil billigeren Versicherungsschutzes zufließe. Das Kammergericht möchte daher die weitere Beschwerde des Vereins zurückweisen. Es glaubt jedoch, hieran durch den Beschluß des Reichsgerichts vom 30. Oktober 1913 IV B 3/13 (RGZ. Bd. 83 S. 231) und durch dessen Urteil vom 22. Juni 1916 IV 93/16 (RGZ. Bd. 88 S. 332) gehindert zu sein; denn in dem erstgenannten Beschluß sei das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bei einem Verein der Kassenärzte vom Reichsgericht deswegen verneint worden, weil der den Mitgliedern infolge der Tätigkeit des Vereins zufließende Vorteil der Zulassung zur Kassenpraxis kein Entgelt für die vermittelnde Tätigkeit des Vereins darstelle; und in dem zweitgenannten Urteil vom 22. Juni 1916 sei bei einem Haus- und Grundbesitzerverein vom Reichsgericht die Einreihung in die Klasse der Vereine mit wirtschaftlicher Zweck-

bestimmung sogar schon um deswillen abgelehnt worden, weil ein Hausbesitzerverein nicht das Bestreben habe, eigenen wirtschaftlichen Gewinn für den Verein selbst zu erzielen. Das Kammergericht hat deshalb die weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Kammergericht hat die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG. jedenfalls insoweit mit Recht für gegeben erachtet, als es sich um das an zweiter Stelle genannte Urteil des beschließenden Senats vom 22. Juni 1916 handelt. Zu der im Schrifttum wie in der Rechtsprechung sehr umstrittenen Frage, was im Sinne der §§ 21 und 22 BGB. unter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verstehen ist, wird in diesem Urteil in einer Weise Stellung genommen, die so verstanden werden muß, daß es für die Entscheidung, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, wesentlich darauf ankomme, ob durch die Vereinstätigkeit ein eigener wirtschaftlicher Gewinn für den Verein erzielt werde. Ein wirtschaftlicher Gewinn erscheint nach jener Entscheidung nicht als gegeben, wenn der Gewinn der Vereinstätigkeit nicht dem Verein selbst, sondern seinen Mitgliedern unmittelbar zufließt. Die in diesem Urteil zum Ausdruck gelangte Rechtsauffassung müßte dazu führen, im vorliegenden Fall bei dem Verein das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu verneinen, da sich die Vereinstätigkeit hier nach den Feststellungen der Vorinstanzen in der Vermittlung eines billigeren Versicherungsschutzes für seine Mitglieder erschöpft, während der Verein selbst keinen eigenen Gewinn aus seiner Vermittlungstätigkeit erzielt; es müßte nach dieser Rechtsauffassung dem Verein die Eigenschaft eines nichtwirtschaftlichen und deshalb der Eintragung in das Vereinsregister fähigen Vereins im Sinne des § 21 BGB. zuerkannt und der Widerspruch des Vereins gegen die vom Amtsgericht beabsichtigte Löschung im Vereinsregister für begründet erklärt werden. Dieser Rechtsauffassung will sich aber das Kammergericht nicht anschließen; es hat daher nach § 28 Abs. 2 FGG. die Sache dem Reichsgericht vorgelegt zur Entscheidung darüber, ob an der in dem genannten Urteil ausgesprochenen Rechtsmeinung festgehalten werden soll.

Der beschließende Senat ist bei Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnis gelangt, daß an der in dem Urteil vom 22. Juni 1916 geäußerten Rechtsmeinung, daß von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins nur die Rede sein könne, wenn die Vorteile

des Geschäftsbetriebs dem Verein als solchem zugute kommen, nicht festzuhalten ist. Zunächst ist dabei zu beachten, daß dieses Urteil die Klage eines Vereinsmitgliedes gegen einen eingetragenen Verein betraf, die auf Feststellung der Ungültigkeit eines gegen das Mitglied ergangenen Ausschließungsbeschlusses gerichtet war, und daß dort zu entscheiden war über die Frage, ob es sich dabei um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch handelte, wegen dessen ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Revision zulässig war. Der beschließende Senat hat diese Frage bejaht, weil der Verein in das Vereinsregister eingetragen war und weil sich aus der Sitzung nichts ergab, was dahin hätte führen können, dem Verein im Gegensatz zur Annahme des Registergerichts eigenwirtschaftliche Ziele und Bestrebungen zuzuschreiben. In diesem Zusammenhang findet sich dann die Bemerkung, daß ein eigener wirtschaftlicher Gewinn für den Verein selbst nicht erzielt werden sollte und daß der Umstand, daß es dem Verein auch darum zu tun sei, seine Mitglieder in ihrer wirtschaftlichen Berufstätigkeit zu fördern, nicht dazu führen könne, ihn in die Klasse der Vereine mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung einzureihen. Von der in diesem Urteil in dem erwähnten besonderen Zusammenhang gemachten Bemerkung abgesehen, geht die sonstige Rechtsprechung des Reichsgerichts aber nicht dahin, daß der eigene Vorteil des Vereins selbst für die Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, entscheidend sei. So hat sich der beschließende Senat in seiner vorausgegangenen Entscheidung vom 30. Oktober 1913 (RGZ. Bd. 83 S. 231 [235]) auf den Standpunkt gestellt, daß es keinen Unterschied macht, ob der Vorteil aus dem Geschäftsbetrieb dem Verein selbst oder unmittelbar den Vereinsmitgliedern zufließt. Auch eine spätere Entscheidung des II. Zivilsenats vom 29. Juni 1931 (RGZ. Bd. 133 S. 171 [176, 177]) geht erkennbar von der Auffassung aus, daß ein Verein, dessen Geschäftsbetrieb seinen Mitgliedern materielle Vorteile bringt, an sich als ein wirtschaftlicher Verein anzusehen ist — wenn auch der überwiegend ideale Zweck des Vereins (worüber am Schluß noch zu sprechen sein wird) trotzdem unter Umständen eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister rechtfertigen kann. Aus dieser letzteren Entscheidung ergibt sich gleichzeitig die Berührung, die zwischen dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem Genossenschaftsrecht besteht. Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom

1. Mai 1889 eröffnet Vereinigungen (im Gesetz wird für sie der Ausdruck „Vereine“ und „Gesellschaften“ in gleichbedeutendem Sinne gebraucht), welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken, die Möglichkeit, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister zu erlangen. Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften gehört zu denjenigen reichsgesetzlichen Vorschriften, von denen das Bürgerliche Gesetzbuch in § 22 spricht, wo der Weg gezeigt wird, auf dem Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, zur Rechtsfähigkeit gelangen können. Also ist der Schluß gerechtfertigt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch einen Verein, dessen Geschäftsbetrieb seinen Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile verschafft und verschaffen soll, als einen Verein ansieht, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und dem daher die Eintragung in das Vereinsregister verschlossen ist. Diese Ansicht, daß auch ein Verein, dessen Tätigkeit einen wirtschaftlichen Gewinn oder Vorteil nicht für den Verein selbst, sondern nur unmittelbar für die Vereinsmitglieder abwirft und abzuwerfen bestimmt ist, als ein wirtschaftlicher Verein aufzufassen ist und deshalb in der Regel nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, muß auch als die im Schrifttum herrschende bezeichnet werden (Staudinger-Riezler Komm. z. BGB. 10. Aufl. § 21 Anm. 13; Dertmann Komm. z. BGB. § 21 Bem. 1 b  $\beta$ ,  $\beta\beta$ ; Warnerher BGB. § 21 Bem. II; RGKomm. z. BGB. § 21 Bem. 2).

Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß die Vorlegung dieser Sache an das Reichsgericht gemäß § 28 Abs. 2 FG. geboten war, da das Kammergericht mit Recht davon ausging, daß seiner als richtig anzuerkennenden Rechtsauffassung das Urteil des beschließenden Senats vom 22. Juni 1916 im Wege stand. Der Senat hat nunmehr nicht nur zu entscheiden, daß an der im Urteil vom 22. Juni 1916 zum Ausdruck gelangten Auffassung nicht festzuhalten ist, sondern er hat über die weitere Beschwerde, die der Verein eingelegt hat und mit der er seinen Widerspruch gegen die vom Registergericht beabsichtigte Löschung im Vereinsregister weiterverfolgt, ihrem ganzen Umfang nach zu entscheiden. Deshalb sind die weiteren Voraussetzungen und Merkmale einer Erörterung zu unterziehen, die von der Rechtsprechung und im Schrifttum aufgestellt worden



sind, um zu einer richtigen Auslegung dessen zu gelangen, was in den § 21 und 22 BGB. als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezeichnet wird.

Zu den wesentlichen Merkmalen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gehört, daß es sich um eine nach außen gewendete, auf Verschaffung von wirtschaftlichen Vorteilen gerichtete, entgeltliche Betätigung dauernder Art handelt. Es liegt kein Geschäftsbetrieb vor, wenn sich die Vereinstätigkeit auf die innere Verwaltung des Vereins — auf die Einziehung der Vereinsbeiträge, Miete von Vereinsräumen, Anstellung von Vereinsangestellten — beschränkt, ohne die kein Verein, zumal bei größerem Umfang, bestehen kann. Die geschäftliche Tätigkeit des Vereins braucht nicht auf Erzeugung oder Umsatz von Gütern gerichtet zu sein; eine Vermittlungstätigkeit, wie sie auch sonst auf den verschiedensten Gebieten des gewerblichen Lebens als Geschäft betrieben wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 HGB.: Geschäfte der Agenten und Handelsmäkler), erfüllt das Erfordernis eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Der wirtschaftliche Vorteil, auf den die Tätigkeit gerichtet ist, kann nicht nur in der Erlangung eines Vermögensvorteils, sondern auch in der Verhütung von Vermögensschädigungen bestehen; er braucht sich nicht in der Erzielung von Gewinn, sondern kann sich auch in der Verbilligung des Bezuges oder Verbrauches äußern. Daß es sich ferner bei dem wirtschaftlichen Vorteil, auf den die Vereinstätigkeit gerichtet ist, nicht um den eigenen wirtschaftlichen Vorteil des Vereins selbst zu handeln braucht, sondern daß es auch gerade der wirtschaftliche Vorteil der Vereinsmitglieder sein kann, der die Vereinstätigkeit zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 21, 22 BGB. stempelt, ist schon oben des näheren auseinandergesetzt worden.

Daß die vorstehend aufgeführten Merkmale eines Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb auf den Verein zutreffen, dessen Tätigkeit in der Vermittlung eines billigen Versicherungsschutzes seiner Mitglieder für den Todesfall (Sterbegeld) besteht, bedarf einer weiteren Erörterung nur noch für eines dieser Merkmale, nämlich für das Erfordernis der Entgeltlichkeit der Vereinstätigkeit. Mit der Frage der Entgeltlichkeit der Vereinstätigkeit befaßt sich der Beschluß des beschließenden Senats vom 30. Oktober 1913, der in RGH. Bd. 83 S. 231 zum Abdruck gelangt ist und der dem Kammergericht, wie bereits bemerkt worden ist, zu dem Bedenken Anlaß gegeben hat,

daß auch hier seine Rechtsauffassung in Widerspruch stehe zu der in jenem Beschluß zum Ausdruck gelangten Rechtsmeinung. Dieses Bedenken des Kammergerichts ist jedoch nicht begründet. Jener Beschluß des beschließenden Senats vom 30. Oktober 1913 bezieht sich auf den besonderen Fall eines Kassenärztevereins. Der Senat war darin der in einem Beschluß vom 4. April 1913 (DZB. 1913 Sp. 644 = RGF. Bd. 44 A S. 156) niedergelegten Auffassung des Kammergerichts entgegengetreten, daß es sich bei der Tätigkeit der Kassenärztevereine um die Vermittlung und den Abschluß von Verträgen über die in der ärztlichen Tätigkeit liegenden wirtschaftlichen Werte handle. In Wirklichkeit handelte es sich bei der Tätigkeit der Kassenärztevereine um den Abschluß von Kollektiv- oder Mantelverträgen mit den Krankenkassen, deren wesentlicher Inhalt in der Einigung über gewisse Vertragsbedingungen bestand, die wirksame Verpflichtungskraft erst durch den Abschluß späterer Einzelverträge erlangten (vgl. die Besprechung des kammergerichtlichen Beschlusses vom 4. April 1913 in dem Aufsatz „Die Eintragungsfähigkeit der Ärztevereine“, DZB. 1913 Sp. 1237 flg.). Solche Kollektivverträge können nicht Gegenstand eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sein. Sie sind nicht auf den Austausch vermögenswerter Leistungen gerichtet. Keine Partei wird durch sie reicher oder ärmer (DZB. a. a. O. Sp. 1240). Das ist auch die Meinung, der das Reichsgericht in seinem mehrerwähnten Beschluß von 30. Oktober 1913 Ausdruck verleiht (a. a. O. S. 235/236), indem es ausführt: den Vereinsmitgliedern erwache als Erfolg dieser Tätigkeit des Kassenärztevereins zwar die Möglichkeit, bei den im Vereinsgebiet bestehenden Krankenkassen als Kassenärzte tätig zu sein, daß aber dieser Erfolg, die Zulassung zur kassenärztlichen Praxis, den Mitgliedern nicht als Entgelt oder als Gegenleistung für die Vermittlertätigkeit des Vereins zuteil werde, sondern auf Grund einer vertraglichen Bindung, zu der sich die Kassen, veranlaßt durch die vermittelnde Tätigkeit der Vereine, aus eigener Entschließung verstanden hätten. Gemeint ist damit die Bindung, welche die Krankenkassen in den — auf Grund der in dem Kollektivvertrag mit dem Ärzteverein enthaltenen Bedingungen abgeschlossenen — Dienstverträgen mit den einzelnen Ärzten übernommen haben. Da es also, so wird vom Senat weiter ausgeführt, bei dem Betrieb eines Kassenärztevereins ganz an einem Entgelt für eine vom Verein entfaltete Arbeitstätigkeit — sei es, daß das Entgelt dem Verein selbst oder un-

mittelbar den Vereinsmitgliedern zufließen — fehle, könne von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Kassenärztereine unmöglich gesprochen werden.

Diese Auffassung des Reichsgerichts steht der Beurteilung, die das Kammergericht dem gegenwärtig zur Entscheidung stehenden Fall des Sterbeunterstützungsvereins zuteil werden läßt, nicht im Wege. Die Tätigkeit, die diesem Sterbeunterstützungsverein von seiner Satzung zugewiesen und von ihm entfaltet worden ist, unterscheidet sich wesentlich von der satzungsmäßigen Aufgabe und Tätigkeit jener Kassenärztereine. Bei dem Verein handelt es sich nach den tatsächlichen Feststellungen, welche die Vorinstanzen getroffen haben und an die das Gericht, das über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, gebunden ist, um einen nach kaufmännischen Gesichtspunkten eingerichteten Versicherungsvermittlungsbetrieb. Dieser Verein verfolgt, wie das Landgericht feststellt, nur den Zweck, das Sterbegeldversicherungsgeschäft der Versicherungs-Aktiengesellschaft G. zu führen; er wirbt für die G., zieht für sie die Beiträge ein und vermittelt beim Versicherungsfall die Auszahlung. Der Verein ist nach Ansicht des Landgerichts eine auf Veranlassung der G. geschaffene Einrichtung. Die Gründer und jetzigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Vereins sind Angestellte oder Agenten der Versicherungsgesellschaft G., die den Verein ganz nach deren Weisungen leiten und beaufsichtigen. Der in den Satzungen niedergelegte sonstige Vereinszweck — Beistand bei der Durchführung der Bestattung, Unterstützung in Not geratener Mitglieder, Rechtsberatung in Mieta- und Rentenangelegenheiten — ist nach der Überzeugung des Landgerichts eine Tarnung, womit der Verein lediglich seine Eintragung ins Vereinsregister erreichen wollte; in Wirklichkeit übt der Verein, wie dem landgerichtlichen Beschluß entnommen werden muß, die letztgenannten Tätigkeiten überhaupt nicht aus. Die G. erspart sich, wie das Landgericht in seinem Beschluß weiter darlegt, durch den Abschluß des Kollektivversicherungsvertrags mit dem Verein die Bearbeitung vieler tausend Einzelversicherungen; die Vereinsmitglieder haben dagegen durch diese Verwaltungsvereinfachung den Vorteil, daß sie die Verwaltungskosten, die sonst entstehen würden, nicht aufzubringen brauchen und entsprechend geringere Prämien zahlen. Es wird also hier vom Landgericht der verbilligte Versicherungsschutz, der den Vereinsmitgliedern als wirtschaftlicher Vorteil ihrer Vereinszugehörig-

keit von der G. gewährt wird, als die Gegenleistung der G. dafür angesehen, daß ihr der Verein die kostspielige Werbe- und Verwaltungsarbeit abnimmt, die sonst die G. für einen solchen Kleinversicherungsbetrieb selbst aufzubringen haben würde. Das Landgericht geht also erkennbar von der Auffassung aus, daß hier vermögenswerte Leistungen gegeneinander ausgetauscht werden, daß die Gewährung des billigen Versicherungsschutzes das Entgelt der G. für die vom Verein übernommene Werbe- und Verwaltungstätigkeit darstellt und daß zwischen beiden nicht nur — wie das Kammergericht in seinem Vorlagebeschluß geltend macht — ein einfacher ursächlicher Zusammenhang besteht. Daß diese Beurteilung des Sachverhalts durch das Landgericht irgendwie von Rechtsirrtum beeinflusst wäre, ist nicht ersichtlich. — Das Erfordernis der Entgeltlichkeit, das der beschließende Senat in seinem Beschluß vom 30. Oktober 1913 als ein für den Begriff eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wesentliches Merkmal aufgestellt hat, besteht zu Recht. Das Erfordernis der Entgeltlichkeit führte im Falle des Kassenärztereins zur Verjahung der Eintragungsfähigkeit, da es sich dort, wie dargelegt, um eine unentgeltliche Vereinsstätigkeit und daher nicht um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelte. Im vorliegenden Falle führt das Merkmal der Entgeltlichkeit dazu, daß die Eintragungsfähigkeit verneint werden muß, weil der Verein satzungsgemäß eine entgeltliche, auf den wirtschaftlichen Vorteil seiner Mitglieder gerichtete Tätigkeit entfaltet.

Das Kammergericht weist am Schlusse seines Vorlagebeschlusses noch darauf hin, daß auch ein Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb dann in das Vereinsregister eingetragen werden kann, wenn der Hauptzweck des Vereins kein wirtschaftlicher, sondern ein idealer Zweck ist. Auf diesem Standpunkt steht auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung. Der mehrermähnte Beschluß des Senats vom 30. Oktober 1913 gibt seiner Entscheidung, daß ein Kassenärzterein eintragungsfähig ist, am Schlusse noch die selbständige weitere Begründung, daß die Bestrebungen eines solchen Vereins zur Erhaltung eines leistungsfähigen Arztestandes dem Allgemeinwohl dienen und daß deshalb bei ihm die ideale Seite des Vereinszwecks auf jeden Fall überwiegt. Für die gegenwärtige Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit des Vereins kommt dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht. Denn, wie das Kammergericht zu-

treffend ausführt, kann bei einem Verein, der sich mit der Vermittlung von Versicherungsschutz für seine Mitglieder befaßt, von einem überwiegenden idealen Zweck nicht die Rede sein.

Die weitere Beschwerde des Vereins war daher als unbegründet zurückzuweisen.